

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Mendig

17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig;

Sondergebiet großflächiger Einzelhandel

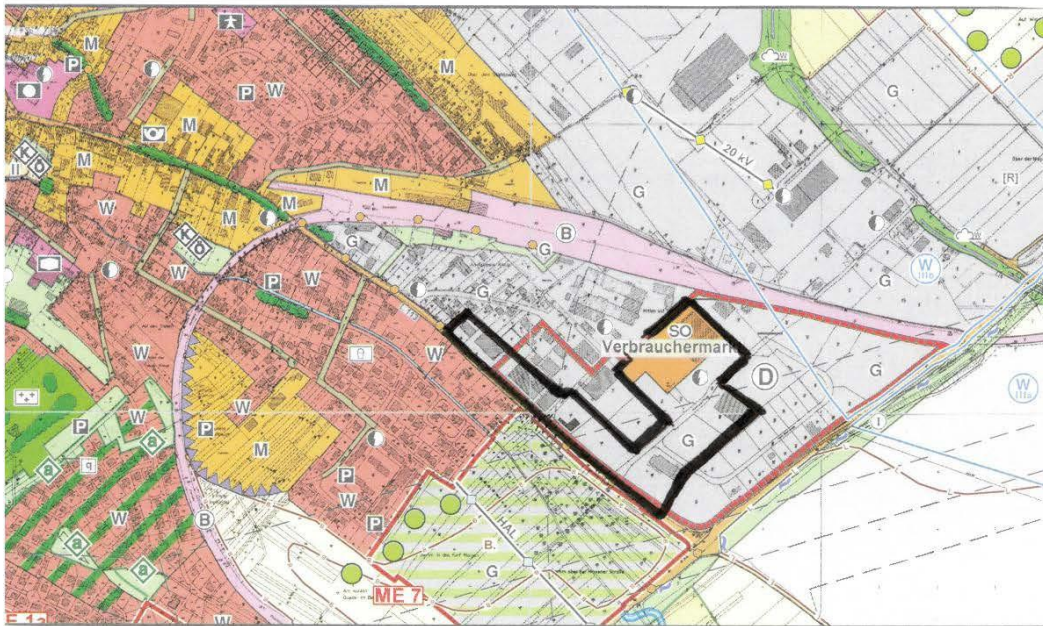
- **Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, eine 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig durchzuführen. Inhalt der Fortschreibung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel an der L 120 in der Stadt Mendig. Weiter wurde beschlossen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Planung ist im nachfolgend beigefügten, unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.

Sondergebiet großflächiger Einzelhandel



Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

08.07.2026 bis einschließlich 10.08.2026

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter

www.mendig.de è Bürgerservice è Services è Bauen und Wohnen è Flächennutzungsplan è Flächennutzungspläne im Verfahren è 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig zur Ausweisung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel an der L 120 Stadt Mendig

zu informieren.

Die Unterlagen können zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 60), während den Dienststunden:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum zur Planung äußern und Anregungen vorbringen.

Ergänzend zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig findet durch die Stadt Mendig ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren statt; hier werden die Grundstücke in dem auszuweisenden Sondergebiet, in Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Einzelhandelskonzept, verbindlich mit maximal zulässigen Verkaufsflächenzahlen belegt und der

Einzelhandel in dem übrigen Gebiet des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen L 120 und Bahnlinie“ 1. Änderung ausgeschlossen.

Mendig, 24.06.2026

gezeichnet

- Siegel -

Jörg Lempertz

Verbandsbürgermeister